

AUSSCHREIBUNG 2026
EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS 05.10.2026
DATUM: WIEN, SEPTEMBER 2026

ÖKO-SHECK 2026

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	6
3.1	Was ist ein Öko-Scheck?	6
3.1.1	Welche Projekte können gefördert werden?	6
3.1.2	Welche Projekte können nicht gefördert werden?	7
3.2	Wer ist förderbar?.....	8
3.3	Wie hoch ist die Förderung?.....	9
3.4	Welche Kosten sind förderbar?	9
4	DIE EINREICHUNG	10
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	10
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	11
4.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	11
4.4	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?.....	12
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	13
5.1	Wie läuft die Bewertung ab?.....	13
5.2	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	14
5.2.1	Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung.....	14
5.2.2	Qualität des Vorhabens.....	14
5.2.3	Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten	14
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	14
6.1	Der Öko-Scheck in fünf Schritten:.....	14
6.2	Was ist die bedingte Förderungszusage?	15
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	15
6.4	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?.....	15
6.5	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	16
7	RECHTSGRUNDLAGEN	16
8	WEITERE INFORMATIONEN	17
8.1	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente - Förderung	11

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Der Öko-Scheck unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie gemeinnützige Organisationen auf ihrem Weg zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaftsweise.
Förderungshöhe	Maximal 12.000 EUR
Gesamtkosten	Maximal 15.000 EUR
Förderungsquote	80 %, De-minimis Beihilfe
Laufzeit in Jahren	Maximal ein Jahr, keine Projektverlängerung möglich
Förderbare Organisationen	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) jeder Rechtsform (jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts - GesbR), Einzelunternehmen mit Firmenbuch- oder UID-Nummer, Gemeinnützige Organisationen
Budget gesamt	4 Mio. EUR
Geldgebende Stelle	BMIMI
Einreichfrist Antrag	05.10.2026, 12:00 Uhr, laufende Einreichung
Einreichfrist Endbericht	Nach Projektabschluss, spätestens jedoch zwölf Monate nach Projektstart
Sprache	Deutsch, Englisch
Ansprechpersonen	Christine Kreuter, Stefanie Rathusky, Simon Sachsenhofer Hotline: +43 577 55 – 2050 E-Mail: oekoscheck@ffg.at
Information im Web	http://www.ffg.at/ausschreibung/oekoscheck2026
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, zum Beispiel durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der [Website](#).

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Österreich, vertreten durch die Bundesregierung und die Bundesministerien, bekennt sich mit der [Agenda 2030](#) zur Umsetzung der Zielvorgaben der Vereinten Nationen in den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung - **der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension**.

Mit der [Industriestrategie 2035](#) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die wirtschaftliche Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Österreich zu stärken. Entscheidend hierfür sind Forschung, Technologieentwicklung und Innovation.

Um Klimaneutralität in der Wirtschaft zu erreichen, braucht es Maßnahmen mit breiterer Ausrichtung, die auch Unternehmen außerhalb der traditionellen Forschungs- und Entwicklungsbranchen einbeziehen. So fördert der **Öko-Scheck** gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie gemeinnützige Organisationen, die eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen.

Der Öko-Scheck hat folgende Ziele:

- Bestehende Innovationsaktivitäten verstärken und Anreize für neue Innovationen schaffen.
- CO₂-Reduktion fördern, die Versorgung mit erneuerbaren Energien sichern und die Anpassung an den Klimawandel stärken.
- KMU sowie gemeinnützige Organisationen dabei unterstützen, eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise zu etablieren.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist ein Öko-Scheck?

Unternehmen stehen vor der Herausforderung, erfolgreich zu wirtschaften und gleichzeitig ihre Umweltauswirkungen zu reduzieren. Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend auch für Kund:innen immer größere Bedeutung. Unternehmen sind daher gefordert, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse entsprechend weiterzuentwickeln bzw. zu transformieren.

Der Öko-Scheck ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie gemeinnützigen Organisationen aller Branchen, klima- und umweltfreundliche Innovationen unbürokratisch umzusetzen und damit aktiv zur ökologischen Nachhaltigkeit beizutragen.

Es werden Vorhaben gefördert, die Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse umweltfreundlicher gestalten, zum Beispiel durch höhere Ressourceneffizienz, Emissionsreduktion, verbesserte Recyclingfähigkeit oder den Ersatz von schädlichen Materialien. Durch effizienteren Ressourceneinsatz können Unternehmen ihre Betriebskosten direkt senken. Gleichzeitig schaffen nachhaltige Produkte Wettbewerbsvorteile und bedienen die steigende Nachfrage nach umweltfreundlichen Lösungen.

3.1.1 Welche Projekte können gefördert werden?

Der Öko-Scheck fördert innovative Projekte, die

- Produkte, Dienstleistungen sowie interne Prozesse und Abläufe entlang der Wertschöpfungskette umweltfreundlicher gestalten
- bestehende Geschäftsmodelle in Richtung Nachhaltigkeit transformieren oder neue, kreislaforientierte, nachhaltige Geschäftsmodelle mit positiver Umweltwirkung entwickeln
- einen messbaren ökologischen Mehrwert aufweisen, der durch Kennzahlen belegt werden kann, wie zum Beispiel CO₂-Reduktion, verminderte Emissionen je produzierter Einheit, Materialeinsparung je Einheit, Anteil Lieferant:innen mit Audit, Verlängerung der Produktlebensdauer, Menge vermiedener Materialien, Anteil an Rezyklaten oder Sekundärrohstoffen im Produkt oder ähnliche Indikatoren.

Dies kann erreicht werden durch:

- Problem- und Systemanalysen sowie Recherchen
- Konzeption und Entwicklung passender Lösungen
- Pilotversuche und Tests neuer Geschäftsmodelle, Dienstleistungen oder Produkte sowie vergleichbare Innovations- und Erprobungsschritte

Bei der Umsetzung des Vorhabens kann externe Innovations- bzw. Nachhaltigkeitsexpertise hinzugezogen werden, um fehlende Kompetenzen und fachliche Leistungen bereitzustellen.

Nach Projektabschluss verfügt die Organisation über:

- klar formulierte, messbare Ziele zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen
- fundierte Analyseergebnisse als Entscheidungsgrundlage
- daraus abgeleitete, konkrete Maßnahmen und ein Umsetzungskonzept zur praktischen Durchführung
- eingeleitete Umsetzung hin zu klimaneutralem und nachhaltigem Wirtschaften
- eine Neuerung, die den Umstieg auf nachhaltiges Wirtschaften unterstützt.

Der frühestmögliche Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderungsansuchens (im eCall anzugeben). Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 31.03.2027.

Der Förderungszeitraum beträgt **maximal ein Jahr und kann nicht verlängert werden**. Ein Projektstart vor einer Förderungsentscheidung erfolgt auf eigenes Risiko.

3.1.2 Welche Projekte können nicht gefördert werden?

Nicht förderbar sind Projekte,

- mit **allgemeinen Projektbeschreibungen**, die keinen oder nur wenig Bezug zum einreichenden Unternehmen erkennen lassen
- deren angestrebte **Lösungen bereits weit verbreitet und allgemein verfügbar** sind (Standardaktivitäten), wie zum Beispiel:
 - Umstieg auf Ökostrom
 - Nutzung von Videokonferenzen statt Reisen
 - Umrüstung auf handelsübliche LED-Beleuchtungssysteme
 - Regelmäßige Wartung von Heiz- oder Kühlsystemen zur Leistungsoptimierung
 - Getrennte Sammelsysteme für Papier, Karton, Metall und Kunststoff
 - Einsatz von Recyclingpapier oder recycelten Verpackungsmaterialien
 - Einkauf von Produkten mit Umweltzeichen
 - Telearbeit zur Reduktion von Pendelverkehr
 - Einsatz marktüblicher Routing-Software
 - Anleitungen in digitaler Form
 - Optimierung von Datenbankabfragen
- mit einem **geringen ökologischen Innovationsgehalt**, wie zum Beispiel:
 - Standard-Energieaudit durchführen ohne konkreten Maßnahmenplan bzw. Monitoring
 - Installation einer Standard-Photovoltaikanlage mit marktüblichen Komponenten ohne Verbrauchsoptimierung oder Lastverschiebung
 - Verwendung handelsüblicher Mehrwegverpackungen ohne Integration der Umstellung in die betrieblichen Abläufe
 - Anschaffung serienmäßig verfügbarer Elektrofahrzeuge für den Fuhrpark
 - Einführung eines bereits verfügbaren Energiemanagementsystems ohne Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse

- Digitalisierung von Betriebsabläufen mit marktüblichen Standardanwendungen ohne Nutzen für die Nachhaltigkeit

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) jeder Rechtsform (z. B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Einzelunternehmen mit Firmenbuchnummer oder UID-Nummer (bei Antragstellung anzugeben)
- Gemeinnützige Organisationen
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)
 - Non-Governmental Organisation (NGO)
 - Vereine

mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich.

Nicht förderbar sind:

- Einzelunternehmen ohne Firmenbuchnummer oder UID-Nummer
- Organisationen, die bereits mit einem Öko-Scheck gefördert wurden
- Großunternehmen

Wichtiger Hinweis: Verbundene Unternehmen (z. B. Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet und behandelt.

- Unternehmen in Gründung
- Unternehmen, die laut De-minimis Verordnung ausgeschlossen sind (z. B. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
- (Privat-) Universitäten und Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Gemeinden und Selbstverwaltungskörper, Schulen

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt je Projekt **maximal 12.000 EUR**. Die **Förderungsquote beträgt 80 %** der förderbaren Gesamtkosten (maximal 15.000 EUR).

Bei der Prüfung der Anträge wird die **Verhältnismäßigkeit der Kosten** berücksichtigt. Unverhältnismäßig hohe Kosten im Verhältnis zu den beschriebenen Aktivitäten oder zur Unternehmensgröße können zu Kürzungen oder zur Ablehnung des Antrags führen. Auch im Zuge der Endberichtsprüfung sind Kostenkürzungen möglich ([Kapitel 6.3](#)).

3.4 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es können nur **nachweisbare Kosten, die nach Projektstart angefallen sind**, anerkannt werden. Der Projektstart bei der Antragstellung im eCall anzugeben.

Im Rahmen des Öko-Schecks sind **Personal-** und **Drittkosten** förderbar. Gefördert werden insbesondere Aufwendungen für innerbetriebliche Aktivitäten, die zur Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise beitragen. Die **Drittkosten** sind auf **maximal 30 % der Gesamtkosten** begrenzt. **Personalkosten** werden mit einem **Pauschalstundensatz von 60 EUR** gerechnet (50 EUR plus 20 % pauschaler Gemeinkostenzuschlag).

Drittkosten sind Kosten für **Beratungsleistungen durch externe Personen** mit Innovations- oder Nachhaltigkeitskompetenz sowie technischem oder wissenschaftlichem Know-how. Diese Leistungen sind sinnvoll, wenn das erforderliche Wissen im Unternehmen fehlt und für die Erreichung der Projektziele benötigt wird. Im Antrag sind **drittleistende Organisationen anzugeben** und darzulegen, wie diese zur Erreichung der Projektziele beitragen. Ist der Beitrag der Drittleistung nicht nachvollziehbar, behält sich die FFG das Recht vor, die Drittkosten zu kürzen.

Beachten Sie: Alle im Projekt tätige Personen müssen projektbezogene Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Tätigkeitsbeschreibung führen.

Hinweis für Vereine: Es können nur Stunden für Personen mit Vereinsfunktion laut Vereinsregister, angestellte Projektmitarbeitende oder für freie Dienstnehmende anerkannt werden.

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen und Anschaffungen (z. B. Fahrzeuge, Anlagen, Hard- und Software)
- Sach- und Materialkosten (z. B. Zeitschriften, Materialien für Prototypen, Mitgliedsbeiträge, Energieausweise, Zertifizierungskosten, Kompensationszahlungen)
- Externe Weiterbildungskosten (z. B. Kursgebühren von Bildungsinstituten)

- Reisekosten
- Marketing und Kampagnen
- Anwaltskosten sowie Kosten für Unternehmens- und Steuerberatung
- Externe Projektmanagementkosten

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden \(Version 3.2\)](#).

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Es sind keine zusätzlichen Dokumente erforderlich.

Wie funktioniert die Einreichung?

- Registrierung/Einloggen im eCall.
- Förderungsansuchen anlegen und Projektantrag im [eCall](#) ausfüllen (Deutsch oder Englisch).
- Beschreibung der Branche und der Kernaufgaben sowie Angaben über die Unternehmensgröße (Anzahl Mitarbeitende).
- Beschreibung der geplanten Themenstellung im Projekt, der Projektziele sowie der konkreten Schritte und Aktivitäten.
- Planung und Beschreibung der Kosten: Beschreibung der Arbeitspakete, für die Personalstunden geplant sind, sowie der vorgesehenen Drittleistungen. Nennen Sie namentlich jede drittleistende Organisation (vollständiger Firmenname).
- Im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Die Einreichung erfolgt durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Eine **Vertretungsbefugnis muss in schriftlicher Form vorliegen**. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Anträge können bis **spätestens Montag, 05.10.2026, 12:00 Uhr** im [eCall](#) der FFG eingereicht werden.

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Anlagen zum elektronischen Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente der [Förderdetailseite](#):

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente - Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  Kostenleitfaden (Version 3.2) (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)

- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.4 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie läuft die Bewertung ab?

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt in einem vereinfachten Bewertungsverfahren nach Ende der Einreichungsfrist. Anträge, die innerhalb des definierten Einreichzeitraums in der FFG einlangen, werden im Bewertungsverfahren berücksichtigt. Die Auswahl erfolgt nicht nach dem Prinzip „First Come, First Served“.

Werden **mehr Förderungsansuchen eingereicht** als Budgetmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Projekte mittels **Ziehungsverfahren per Zufallsprinzip**. Dabei werden so viele Anträge gezogen, wie mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln gefördert werden können, sowie zusätzlich eine Warteliste angelegt.

Dieses Verfahren legt fest, welche von allen in der Ausschreibung eingereichten Anträgen zur weiteren Prüfung kommen. Die gezogenen Anträge werden im folgenden Schritt **auf Erfüllung der im [Kapitel 5.2](#) genannten Kriterien** geprüft. Sollten Förderungsansuchen die Förderungskriterien nicht erfüllen, werden sie abgelehnt. Dann können Projekte auf der Warteliste zur Prüfung der Kriterien nachrücken. Wenn das zur Verfügung stehende Budget ausgeschöpft ist, werden auch die Projekte auf der Warteliste aus Budgetgründen abgelehnt.

Durch dieses Auswahlverfahren haben alle eingereichten Förderungsansuchen die gleiche Chance auf eine Förderung, unabhängig davon wann sie eingereicht wurden.

Förderungsansuchen, die nicht gezogen werden und sich nicht auf der Warteliste befinden, erhalten zeitnah ein Ablehnungsschreiben per eCall.

Beachten Sie: Im Ziehungsverfahren wird nur ein Antrag je Organisation berücksichtigt. Sind von einer Organisation mehrere Anträge eingelangt, wird nur der zeitlich erste eingereichte Antrag berücksichtigt.

Sollte im Rahmen der Antragsprüfung eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden die Förderungswerbenden darüber informiert. Die Mängel können innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist behoben werden. Erfolgt keine zeitgerechte Mängelbehebung, wird das Förderungsansuchen abgelehnt.

Die Geschäftsführung der FFG trifft die **Förderungsentscheidung** auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums.

5.2 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Für eine positive Beurteilung müssen alle Kriterien erfüllt sein.

5.2.1 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

- Die Projektziele und -aktivitäten tragen dazu bei, das Unternehmen und ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse klima- und umweltfreundlicher zu machen.
- Ein ökologischer Mehrwert ist erkennbar, die Maßnahmen gehen über das Implementieren von weit verbreiteten und allgemein verfügbaren Lösungen hinaus.

5.2.2 Qualität des Vorhabens

- Die Ziele und Aktivitäten des Projektes sind nachvollziehbar beschrieben.
- Die Kostenplanung enthält ausschließlich förderbare Kosten (siehe [Kapitel 3.4](#)).
- Die geplanten Kosten stehen in einem plausiblen Verhältnis zu den beschriebenen Aktivitäten und zur Größe der Organisation.
- Die Leistungen Dritter sind klar beschrieben und für die Erreichung der Projektziele erforderlich. Dritte leistende Organisationen sind namentlich genannt.

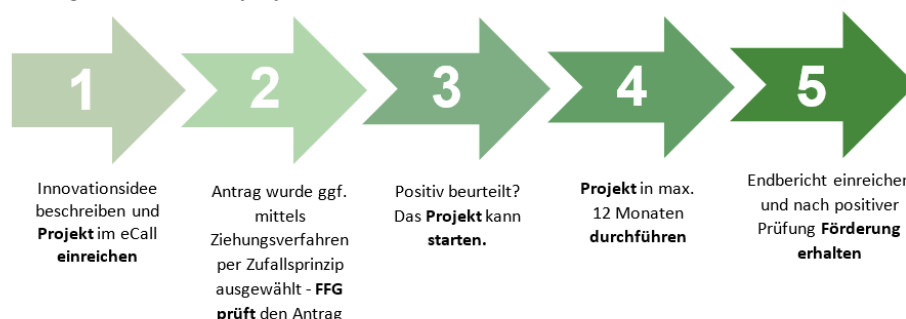
5.2.3 Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten

- Die Organisation ist teilnahmeberechtigt (siehe [Kapitel 3.2](#)).
- Die De-minimis Grenze wird eingehalten.
- Gegen das Unternehmen ist kein Insolvenzverfahren anhängig.
- Die Organisation hat bisher keinen genehmigten Öko-Scheck erhalten.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Der Öko-Scheck in fünf Schritten:

Abbildung: Öko-Scheck in fünf Schritten



6.2 Was ist die bedingte Förderungszusage?

- Nach positiver Evaluierung schickt die FFG eine bedingte Förderungszusage an die Förderungswerbenden. In diesem sind die genehmigte Förderungshöhe und gegebenenfalls die Begründungen zu Kostenkürzungen zu finden.
- Durch die Erfüllung der Bedingungen der Förderungszusage kommt ein Vertragsverhältnis zustande. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - Erfüllung der Kriterien gemäß [Kapitel 5.2](#).
 - Einreichung des Endberichts nach Projektabschluss

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Der Endbericht kann direkt nach Projektende im [eCall](#) eingereicht werden, ist jedoch **spätestens zwölf Monate nach Projektstart** fällig.

Der Endbericht umfasst die Darstellung

- der durchgeführten Projektaktivitäten und Ergebnisse des Projekts,
- von Änderungen während des Projektverlaufes und Kostenabweichungen gegenüber dem Förderungsansuchen,
- der von Dritten erbrachten Leistungen,
- weiterer geplanter Schritte,
- der geleisteten Arbeitsstunden und der Drittkosten.

Sollte Ihr Projekt für eine **Stichprobenprüfung** ausgewählt worden sein, sind im [eCall](#) Zeitaufzeichnungen und bei Drittkosten die Rechnungen und Zahlungsbelege hochzuladen. Für jede am Projekt mitarbeitende Person sind die Stunden täglich zu erfassen. Die Tätigkeitsbeschreibungen müssen klar und aussagekräftig sein. Wurden Kosten nicht vorschriftsmäßig abgerechnet oder nicht ausreichend dokumentiert, kann es zur Kürzung oder Nichtanerkennung der Kosten kommen. Im Zuge der Endberichtsprüfung können auch weitere Belege nachgefordert werden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem zuständigen Bundesministerium zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?

War die Endberichtsprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt (Kosten- und Förderungsanerkennungsschreiben) und die

Förderung ausbezahlt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die Originalbelege (z. B. Rechnung Drittleistung) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Förderungsnehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Es werden stichprobenartig Besuche vor Ort durchgeführt. Die Förderungsnehmenden erhalten dazu rechtzeitig eine Verständigung mit Informationen zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

6.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Folgende Änderungen müssen der FFG via eCall zur Überprüfung kommuniziert werden:

- Gesellschaftsrechtliche Änderungen
- Insolvenzverfahren
- Änderung des Firmenstandorts

Der Förderungszeitraum beträgt max. ein Jahr und **kann nicht verlängert werden.**

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie erweitert um Art. 25a und 25b AGVO 2024-2026](#)).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die [Verordnung der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen](#) (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie auf der [Website](#), unter anderem in den Schwerpunkten [Energiewende](#), [Kreislaufwirtschaft](#) und [Mobilitätswende](#) sowie für [KMU](#).